

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder

Band 77

**Abhandlungen
zur Rechtssoziologie**

Von

Manfred Rehbinder

Zweite, wesentlich erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

MANFRED REHBINDER

Abhandlungen zur Rechtssoziologie

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Begründet von Prof. Dr. Dr. h. c. Ernst E. Hirsch
Herausgegeben von Prof. Dr. Manfred Rehbinder

Band 77

Abhandlungen zur Rechtssoziologie

Von

Manfred Rehbinder

Zweite, wesentlich erweiterte Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0720-7514
ISBN 978-3-428-19453-7 (Print)
ISBN 978-3-428-59453-5 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Vorwort zur 2., erweiterten Auflage

Die erste Auflage einer Auswahl aus meinen rechtssoziologischen Schriften erschien aus Anlass meines 60. Geburtstages im Jahre 1995. Seither sind nahezu 30 weitere Jahre einer Beschäftigung mit Rechtssoziologie vergangen, deren Ergebnisse in der Auswahl berücksichtigt werden wollen. Es hätte nun keinen Erkenntnisgewinn gebracht, hätte man das neue Material thematisch geordnet oder gar den wissenschaftlichen Apparat der Erstveröffentlichungen vereinheitlicht. Die heute geltenden Regeln der Rechtschreibung sind jedoch beachtet, nur die Gendersprache bleibt den Ideologen überlassen. Die Reihenfolge der Texte bestimmt sich nach dem Jahr der Erstveröffentlichung.

Es mag allerdings dem Leser auffallen, dass trotz eines Zeitraumes von 60 Jahren der Beschäftigung mit Rechtssoziologie keine Auseinandersetzung mit den Autoren der Gegenwart wie etwa Niklas Luhmann oder Gunther Teubner stattfindet. Das erklärt sich aus dem Werdegang des Verfassers. Statt, wie vorgesehen, nach dem großen Staatsexamen in die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzutreten, hat er das Angebot seines akademischen Lehrers, des Handels- und Wirtschaftsrechtlers Ernst E. Hirsch von der Freien Universität Berlin angenommen, als Akademischer Rat beim Aufbau eines Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung zu helfen. Hirsch stellte ihm die Aufgabe, alles an rechtssoziologischer Literatur bis in die Gegenwart zusammenzutragen und zu bewerten, worauf unser Institut aufbauen könnte; denn es hätte keinen Sinn – so meinte er – das Rad von Neuem zu erfinden. Dem habe ich auch nachgelebt, als das Institut infolge der Studentenrevolte in kurzer Zeit zusammenbrach, da Hirsch, enttäuscht über die damalige hochschulpolitische Lage, sich vorzeitig emeritieren ließ und ich an die neu begründete Universität Bielefeld wechselte, die in ihrer Begründungsphase besonderes Interesse an Rechtssoziologie bekundete. So konnte ich eine Reihe älterer Autoren, nicht zuletzt mit Hilfe der von Hirsch begründeten Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung, wieder bekanntmachen. Die Autoren der Gegenwart, mithin der Zeitgeschichte, konnten für sich selber sprechen. Für die Entwicklung gar einer eigenen Rechtssoziologie in umfassender Gedankenarbeit fehlte mir die erforderliche Zeit. Der Lehrstuhl in Zürich, den man 1972 für mich geschaffen hatte, trug nämlich die Bezeichnung: Lehrstuhl für Arbeitsrecht, Immaterialgüterrecht, Presserecht (später: Medienrecht) und Rechtssoziologie. Das Arbeitsrecht war es, das man damals in der Schweiz vorsichtig reformiert hatte und für das man mich geholt hat. Die anderen Fächer wurden nur genannt, um der Mindestlehrverpflichtung eines Ordinarius zu genügen. Ein gewisses Interesse bestand auch auf Autorennseite am Immaterialgüterrecht, da sich das schweizerische Urheberrecht in einem „dreißigjährigen Krieg“, wie man es nannte, befand. Hier hatte ich die Schriftleitung des bekann-

ten Archivs für Urheber- und Medienrecht (UFITA) übernommen, mit der die Leitung des Münchner Instituts für Urheber- und Medienrecht verbunden war. Neben diesen Arbeitsgebieten blieb für die Rechtssoziologie, an der ohnehin kein Interesse bekundet, die höchstens politisch beargwöhnt wurde, nicht viel Zeit übrig. Das wurde erst mit meiner Emeritierung im Jahre 1992 anders, denn da ich genügend schweizerischen Nachwuchs im Arbeitsrecht ausgebildet hatte, entschloss ich mich, mit der Emeritierung die Tätigkeit in diesem Fach aufzugeben und mich meinem Lieblingsgebiet Rechtssoziologie zuzuwenden, und zwar in einem vernachlässigten Teilgebiet derselben, der Rechtspsychologie.

Dank der Hilfe von vielen Seiten, meiner trotz fortschreitenden Alters gleichbleibenden Arbeitskraft und mit dem Wegfall der Prüfungslast sowie der langweiligen akademischen Sitzungen war es möglich, mich die nächsten 20 Jahre intensiv der für mich neuen Rechtspsychologie zuzuwenden. Darüber habe ich im Jahre 2024 eingehend in der Festschrift für Reto M. Hilty (S. 407–413) berichtet.

Ich hoffe, dass meine hiermit neu vorgelegte Auswahl aus meinen rechtssoziologischen Schriften für die jüngere Generation von Nutzen ist, die mit dem enormen Reformdruck kämpfen muss, den die Digitalisierung aller Lebensbereiche und damit auch des gesamten Rechtswesens mit sich bringt.

Zürich, im Herbst 2024

Manfred Rehbinder

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Das rechtssoziologische Werk von Manfred Rehbinder ist durch seinen akademischen Lehrer Ernst E. Hirsch stark beeinflusst worden. Sein eigener Lebensweg hat ihm zudem vielerlei Material für eine soziologische Rechtsvergleichung an die Hand gegeben. Nach der Habilitation an der Freien Universität Berlin im politisch unruhigen Jahr 1968 folgten Gastdozenturen in Freiburg i. Br., Istanbul, Ankara und Kyoto sowie seine Berufungen nach Bielefeld im Jahre 1969 und nach Zürich im Jahre 1973, wo er seitdem lehrt. Seit 1975 arbeitet er auch als Honorarprofessor in Freiburg im Breisgau.

Das Erlebnis des Rechts in unterschiedlicher Ambiance und eine vergleichende Rechtssoziologie geben Rehbinder immer wieder Anlass zu kritischer Mahnung, die von intellektuellem Humanismus und vorn Streben nach sozialer Gerechtigkeit getragen ist. Für die sozial Benachteiligten und für materielle Rechtsgleichheit wird mit Nachdruck eingetreten. Unter diesem Blickwinkel einer kritischen Rechtssoziologie findet manche modische Strömung ihre berechnete Kritik.

Die in den vorliegenden Beiträgen aufgegriffenen klassischen rechtssoziologischen Themen sind von bleibender Aktualität. Dies gilt nicht nur für die Pluralismus- und Demokratietheorie oder für Ursachen und Bekämpfung der Diskriminierung, die jüngst wieder zu einem bedrängenden politischen Thema wurde. Umgekehrt gilt aber auch: Die modernen Fragestellungen, etwa des Zugangs zum Recht in der Prozesssoziologie, die den Arbeiten von Manfred Rehbinder wesentliche Anregungen verdankt, werden auf dem Hintergrund der historisch bewährten rechtssoziologischen Methode entwickelt

Bei Manfred Rehbinder finden wir grundsätzliche Anregungen für eine Verfassungssoziologie, die Grundlage der Verfassungsdogmatik zu sein hat. In der Tat mündet eine Rechtsfindung, die auf die Einbeziehung der Erkenntnisse der Rechtssoziologie verzichtet, zu verfehlten Formen der Gefühlsjurisprudenz oder mit Blick auf das Bundesverfassungsgericht, wie er formuliert, zu Verfassungspoesie. Hier ist Rechtstatsachenforschung nötig, für die sich Rehbinder engagiert einsetzt und deren Entwicklung mit seinem Namen eng verbunden ist. Die anthropologischen Wurzeln der Grundrechte bei der Grundrechtsdogmatik, die rechtspsychologischen Voraussetzungen des Vertrauens in die Rechtssätze bei der Rückwirkungsdogmatik, die Bestimmung der Grenzen der Privatautonomie zwischen Freiheit und Pflicht zu sozialer Kooperation oder die soziologischen Grundlagen der Fehlentwicklung der modernen repräsentativen Demokratie liefern der Fortentwicklung des Verfassungsrechts, aber auch der politischen Praxis Anlass für ein Überdenken überkommener Positionen.

Seit jeher leistet die Rechtssoziologie einen wesentlichen Beitrag zur Begründung und zur Kritik der juristischen Methodenlehre. Reh binder widerspricht manch vorschneller und unzutreffend tradierter Verurteilung der Freirechtsschule. Wenn die juristische Methodenlehre bei echten Rechtslücken keinen eindeutigen Weg zur richtigen Rechtserkenntnis zu weisen vermag, so liegt die Rechtsfortbildung in der Verantwortung des Richters. Diese maßstabbildende Funktion der dritten Gewalt führt zu einem Plädoyer für eine starke Richterpersönlichkeit, wie sie der Rechtskultur im angelsächsischen Raum entspricht, die aber unter dem Dogma der Gesetzesbindung des Richters nicht voll zur Entfaltung kommen kann.

Neben den Methoden- und Grundsatzfragen ist die Praxisorientierung ein wichtiges Leitmotiv des rechtssoziologischen Werkes von Manfred Reh binder. Ein Vermessen sozialer Felder mit ihren rechtlichen Regelungen, Machtkonstellationen, Verhaltensweisen, Konflikten und Erwartungen bildet die feste Basis für Reformvorschläge. Keine soziologische Theorie der Rechtsentwicklung um der „großen“ und damit die bunte Landkarte der Realität aus den Augen verlierenden Theorie willen, sondern soziologische Theorie für die Praxis des Rechts, ebenso für die Dogmatik wie für die Rechtspolitik, ist sein Anliegen. Nur wer die Ursachen gesellschaftlicher Konflikte zu erfassen weiß, verleiht im Rechtsstaat dem Recht jene Steuerungsfunktion, derer es zur Herstellung von Frieden und Gerechtigkeit bedarf.

Freiburg (Br.), im November 1994

Thomas Würtenberger

Inhaltsverzeichnis

Die Diskriminierung: Ihre Ursachen und ihre Bekämpfung (1963)	11
Karl N. Llewellyn als Rechtssoziologe (1966)	29
Wandlungen der Rechtsstruktur im Sozialstaat (1967)	59
Die Rechtstatsachenforschung im Schnittpunkt von Rechtssoziologie und soziologischer Jurisprudenz (1970)	85
Der Tankstellenvertrag im Blickfeld der Rechtstatsachenforschung (1971)	115
Die Kosten der Rechtsverfolgung als Zugangsbarriere der Rechtspflege. Missstände und Reformbestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland (1976)	139
Kann bei der Haftung des Staates für Fehlverhalten des öffentlichen Dienstes auf das Verschuldenserfordernis verzichtet werden? Zu den finanziellen Auswirkungen der geplanten Ersetzung der gegenwärtigen Staatshaftung kraft Amtshaftung durch eine originäre, verschuldensunabhängige Staatsunrechtshaftung (1977)	161
Die Verweigerung sozialer Kooperation als Rechtsinstitut: Ostrakismos und Boykott (1986)	177
Rechtsgefühl als Gemeinschaftsgefühl (1987)	189
Theodor Geigers Rechtssoziologie und sein Plädoyer für einen intellektuellen Humanismus (1987)	203
Die Verwaltung als Schaltstelle zwischen Recht und Gesellschaft (1987)	229
Richterliche Rechtsfortbildung und Rechtsqualität des Richterspruchs im System kodifizierten Rechts (1988)	241
Zur Gesetzgebung im demokratischen Rechtsstaat (1988)	255
Recht und Rechtswissenschaft im Werk von Max Weber (1989)	267
Demoskopie als Beweismittel im Markenrecht (1990)	281
Rechtspluralismus und Rechtseinheit (1998)	291
Über die Geburt des Arbeitsrechts aus dem Geiste der Rechtssoziologie. Die Pionierarbeit von Philipp Lotmar (1999)	303
Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät der Franz-Josephs-Universität in Czernowitz. Ihr Beitrag zur Erforschung des Rechts in einer multikulturellen Gesellschaft (2001)	321
Zum Rechtsbegriff in der Rechtssoziologie (2006)	339

Litigation-PR als professionelle Dienstleistung. Zur Rechtskommunikation in der Mediengesellschaft (2011)	357
Kompensatorisches Recht und homo reciprocans: Das Beispiel des Arbeitsrechts (2012)	367
Eugen Ehrlich: Leben und Werk des Begründers der Rechtssoziologie (2020)	381
Namenverzeichnis	387

Die Diskriminierung: Ihre Ursachen und ihre Bekämpfung*

I. Der soziale Sachverhalt der Diskriminierung und seine Bewertung durch die Rechtsordnung

Diskriminierung heißt ursprünglich ähnlich wie Differenzierung nichts weiter als „Unterscheidung“. Jedoch hat dieses Wort im Laufe der Zeit eine Begriffsverengung erfahren. Heute versteht man darunter in den Sozialwissenschaften nur noch *eine Ungleichbehandlung, die mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder zu einer bestimmten sozialen Kategorie begründet wird*¹.

Das bedeutet zunächst, dass von Diskriminierung nur im Bereich des Soziallebens im engeren Sinne gesprochen wird. Zwar können auch bei interindividuellen Beziehungen wie Liebe oder Freundschaft auf der einen und Hass oder Antipathie auf der anderen Seite, bei denen jeder der Beteiligten den anderen in seiner persönlichen Einmaligkeit betrachtet, willkürliche Ungleichbehandlungen erfolgen. Aber Diskriminierung beginnt erst dort, wo es um soziale Beziehungen geht, d. h. um Beziehungen, bei denen es den „Sozialpartnern“ weniger auf individuelle Besonderheiten als vielmehr auf bestimmte soziale Funktionen ankommt, die der andere wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Kategorie ausübt². Hier sind die Einzelnen beliebig auswechselbar, soweit sie nur derselben Gruppe oder Kategorie angehören. Deshalb wird auch die Ungleichbehandlung nicht mit rein persönlichen Eigenschaften, sondern mit der Zugehörigkeit zu diesen Gruppen oder Kategorien begründet.

Nicht jede Ungleichbehandlung im Sozialleben ist aber bereits als Diskriminierung anzusehen. Es muss vielmehr hinzukommen, dass sie willkürlich und damit ungerechtfertigt ist. Ungerechtfertigt sind solche Differenzierungen, die gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen. Dieser Gleichbehandlungsgrundsatz, der sich in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreihei-

* Erstveröffentlichung in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 15 (1963), S. 338–353.

¹ Vgl. z. B. die nur in den Formulierungen abweichenden Definitionen in: The Main Types and Causes of Discrimination (Memorandum submitted by the Secretary-General), hg. von United Nations, Commission on Human Rights. Lake Success, N.Y., 1949, Nr. 96, 27 (im Folgenden zitiert: *Memorandum*); Sigmund Neumann: Social Discrimination, in: Fairchild, Dictionary of Sociology, New York City 1944, 280; Robin M. Jr. Williams: The Reduction of Intergroup Tensions. Social Science Research Council Bulletin No. 57, New York 1947, 39.

² Vgl. *Memorandum* (Fn. 1), Nr. 19 ff., 6 f. und Widar Cesarini Sforza: Regel, Norm und soziale Struktur, ARSP Beiheft 38 (1960), 75 ff.

ten und in fast allen Verfassungstexten der Neuzeit findet³, ist nur ein Ausdruck der allgemeinen Gerechtigkeitsidee und damit „zu einem guten Teile die Rechtsidee selbst“⁴. Das gilt jedenfalls für das Rechtsdenken westlicher Prägung⁵. Im Rechtsdenken des Ostblocks ist dagegen die Gleichheit nur ein Fernziel für die Zeit der klassenlosen Gesellschaft. Bis dahin ist eine nach parteipolitischen Zweckmäßigkeitserwägungen ausgerichtete Ungleichbehandlung zur Maxime der Rechts- und Sozialordnung erhoben, die mit Hilfe der Lehre von der „sozialistischen Gesetzlichkeit“ gerechtfertigt wird⁶. Eine ähnliche Leugnung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und damit eine Diskriminierung mit den Mitteln der Rechtsordnung findet sich auch in den übrigen totalitären, insbesondere in den faschistischen Staaten. Als besonders abschreckendes Beispiel aus der Ära des Dritten Reiches ist hier die „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I S. 759) zu nennen. Wie der damalige Staatssekretär *Franz Schlegelberger* den Entwurf seines Ministeriums begründete, brachte sie „die politische Ungleichheit zwischen Deutschen einerseits und Polen und Juden andererseits klar zum Ausdruck“⁷. Nur mit der von *Martin Bormann* angeregten Einführung der Prügelstrafe wollte er „sich nicht einverstanden erklären“, da sie „nicht dem Kulturstand des deutschen Volkes entspricht“⁸.

Der Gleichbehandlungsgrundsatz enthält in seinen gesetzlichen Festlegungen meist eine Aufzählung derjenigen sozialen Kategorien, deren Heranziehung zur Begründung von differenzierenden Handlungsweisen sich stets als unzulässige Diskriminierung darstellt. So lautet Art. 14 der Menschenrechtskonvention:

„Der Genuß der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationalen oder sozialen Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status⁹ gewährleistet werden.“

Ähnlich heißt es in Art. 3 Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes:

„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“

³ Zur geschichtlichen Entwicklung siehe *Werner Böckenförde*: Der allgemeine Gleichheitssatz und die Aufgabe des Richters, Berlin 1957, 38 ff.

⁴ So BGHZ 11, Anhang, 64.

⁵ Siehe dagegen *Karel Englis* in ARSP 47 (1961), 301, 322.

⁶ Vgl. dazu *Ernst E. Hirsch*: Was bedeutet „sozialistische Gesetzlichkeit“? JZ 62, 149 (153) = *ders.*: Das Recht im sozialen Ordnungsgefüge, Berlin 1966, 275–291.

⁷ Siehe darüber im Einzelnen die Ausführungen von *Roland Freisler* in DJ 1941, 1129 und 1942, 25.

⁸ Vgl. *Martin Broszat*: Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, Stuttgart 1961, 137 ff., 149.

Die Zulässigkeit weiterer Differenzierungen anhand anderer als der eben genannten sozialen Kategorien bestimmt sich nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz, wie er in Art. 3 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes niedergelegt ist:

„Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

Bei dieser formalen Rechtsgleichheit handelt es sich um eine Grundnorm der demokratischen Staatsform, an die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gebunden sind (Art. 1 Abs. 3 GG). Folgt man der Rechtsprechung unserer höchsten Gerichte, die sich im Wesentlichen mit den Ergebnissen anderer europäischer Gerichte deckt⁹, dann liegt nach dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) eine Diskriminierung nur dann vor, „wenn sich ein vernünftiger, sich aus der Natur der Sache ergebender oder sonstwie sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung der Ungleichbehandlung nicht finden lässt, kurzum, wenn die Bestimmung als willkürlich bezeichnet werden muss“¹⁰. Es kommt also darauf an, ob „ein legitimes Unterscheidungskriterium vorhanden ist, sodass die besondere Behandlung ... einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise entspricht“¹¹. Man kann daher mit *Hermann Heller* sagen, dass der formale Gleichheitssatz seinen Inhalt „erst von den in der Verfassung selbst nicht oder nur zum kleinen Teil formulierten, lediglich in der gesellschaftlichen Wirklichkeit herrschenden Vorstellungen darüber (empfängt), was als gleich und was als ungleich gelten soll“¹². Die allgemeinen Anschauungen darüber, welches Unterscheidungsmerkmal im Einzelfall sachgemäss ist und daher eine Differenzierung rechtfertigt und welches nicht, sind aber nicht nur von Land zu Land verschieden, sondern unterliegen auch ständiger Wandlung¹³. Das liegt in der menschlichen Existenz begründet, zu der ein „unaufhebbares Spannungsverhältnis zwischen Gleichheit und Ungleichheit“¹⁴ gehört; denn je nach dem Blickwinkel der Betrachtung lässt sich aus der allgemeinen Menschennatur die Gleichheit, aus den individuellen Besonderheiten oder aus dem sozialen Standort die Ungleichheit des Menschen als soziale Tatsache entnehmen und mit dem bekannten naturrechtlichen Zirkelschluss¹⁵ rechtfertigen. Jede Gesellschaft

⁹ Vgl. den Bericht von *Hans-Justus Rinck*: Die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gleichheitssatz in der Bundesrepublik, der Schweiz, Österreich, Italien, den USA und Indien, Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart N.F. Bd. 10 (1961), 269 ff.

¹⁰ So BVerfG I, 14 (52), vgl. weiter BVerfG I, 208 (247); 3, 126 (182); 3, 225 (243); 4, 144 (155); 4, 219 (243); 6, 84 (91) usf., BVerwG 2, 151 (153); 7, 325 (328 f.) usf., BGHZ 16, 353 und BAG in AP Nr. 10 und 13 zu Art. 3 GG.

¹¹ BVerfG in NJW 61, 1107.

¹² *Hermann Heller*: Staatslehre, Leiden 1934, 257.

¹³ Ebenso *Götz Hueck*: Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung im Privatrecht, München/Berlin 1958, 331.

¹⁴ So *Georg Dahm*: Deutsches Recht. Die geschichtlichen und dogmatischen Grundlagen des geltenden Rechts, Stuttgart/Köln 1951, 499.

¹⁵ Aus der „Natur“ wird jeweils nur das herausgelesen, was vorher in sie hineingelegt worden ist Dazu *Manfred Rehbinder*: Die öffentliche Aufgabe und rechtliche Verantwortlichkeit der Presse, Berlin 1962, 23 f. mit Nachweisen.